

## ***Nichtamtliche Lesefassung***

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

# **Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Holtland für das Dorfgemeinschaftshaus Holtland**

**vom 15.08.2014**

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 20/2014 vom 03.11.2014)

## **1. Änderung vom 30.12.2015**

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 1/2016 vom 15.01.2016)

## **2. Änderung vom 30.03.2026**

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 9/2026 vom 09.04.2026)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl.S 589) hat der Rat der Gemeinde Holtland in seiner Sitzung am 30.03.2026 folgende Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Holtland für das Dorfgemeinschaftshaus Holtland beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus Holtland ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Holtland.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Einwohnern der Gemeinde Holtland und anderen Interessenten zur Verfügung, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft.

### **§ 2**

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt grundsätzlich nur auf Einzelantrag, über den der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet. Dauernutzungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss möglich.
- (2) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist grundsätzlich drei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung bei der Gemeinde Holtland zu beantragen bzw. bei der mit der Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses beauftragten Person anzumelden.

- (3) Die Gemeinde kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus wichtigem Grund versagen, wenn
  - a) die Benutzung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist,
  - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Räume und der Einrichtung besteht.

### § 3

- (1) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.
- (2) Veranstaltungen müssen um 02.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Samstag um 03.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können zugelassen werden. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört wird. Insbesondere haben Gesangs- und Musikdarbietungen auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes ab 22.00 Uhr zu unterbleiben.
- (4) Bei öffentlichen Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, bei Veranstaltungen, bei denen Musik mittels Lautsprecher- und Verstärkeranlagen gespielt bzw. abgespielt wird, sowie bei sonstigen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen die Fenster des Dorfgemeinschaftshauses geschlossen zu halten. Die Fenster dürfen nur in Pausen geöffnet werden, in denen keine Musik gespielt wird.
- (6) Für den Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmung des Absatzes 5 verpflichtet sich der Benutzer zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro.

### § 4

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Hauswarkraft zu befolgen.
- (2) Bei allen größeren nicht öffentlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich die Anwesenheit einer von der Gemeinde beauftragten Kraft vorgeschrieben. Bei Versammlungen und Zusammenkünften der in Holtland ansässigen Vereine und Interessengemeinschaften kann durch Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten von dieser Regelung abgewichen werden.
- (3) Nach jeder Benutzung sind die genutzten Räume auszufegen. Das benutzte Geschirr ist abzuwaschen und wieder in die Schränke einzuräumen. Die Tische sind feucht abzuwischen. Geschieht dies nicht, sind die entstehenden Kosten durch die Benutzer zu tragen.

## § 5

- (1) Die Gemeinde übergibt die Einrichtung in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde neben dem Schädiger für alle schuldhaft d.h. auch fahrlässig verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einschließlich der Vorbereitung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, seiner Bediensteten oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, Räume und Ausstattungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen steht.

Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.
- (6) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört wird. Er hat die Gemeinde von evtl. Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.

## § 6

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Saal ohne Küchenbenutzung 165,00 Euro
  - b) Saal mit Küchenbenutzung (einschl. Geschirr- und Gerätebenutzung) 205,00 Euro
- (2) Die Gebühren ermäßigen sich bei
  - a) Teetafeln anlässlich von Einsargungen 50,00 Euro
  - b) Teetafeln anlässlich von Beerdigungen 50,00 Euro
  - c) nachmittäglichen oder abendlichen Teetafeln anlässlich von Geburtstagen 125,00 Euro
  - c) Veranstaltungen von in der Gemeinde Holtland ansässigen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden 25,00 Euro
  - e) Veranstaltungen übriger gemeinnütziger Vereine und Verbände 100,00 Euro

- (3) Für den Einsatz der Hauswarkraft ist eine Gebühr in Höhe von 22,50 € pro angefangener Stunde zu entrichten.
- (4) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Stofftischdecken ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 € je Tischdecke und eine Grundgebühr von 20,00 € zu entrichten.
- (5) In nicht geregelten Einzelfällen kann der Hauptverwaltungsbeamte in Anlehnung an die vorge-nannten Gebührensätze Benutzungsgebühren festsetzen.

#### **§ 7**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Gemeinde zur Benutzung des Dorfgemein-schaftshauses.
- (2) Auf begründetem Antrag können die Gebühren ganz oder teilweise nach Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss erlassen werden.
- (3) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu untersagen, wenn die Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden.
- (5) Sofern aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses die Gefahr einer un-sachgemäßen Nutzung besteht, diese jedoch nicht im Rahmen der Bestimmung des Absatzes 4 vorhersehbar ist, ist die Gemeinde berechtigt, eine Kautions bis zu einer Höhe von 500,00 Euro zu erheben.

#### **§ 8**

- (1) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 und 2 sind vor Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses zu zahlen. Im Falle der Nichtinanspruchnahme wird die Hälfte der entrichteten Gebühr erstattet. Eine Erstattung des Gesamtbetrages wird nur in begründeten Fällen vorgenommen.
- (2) Die Gebühren nach § 6 Abs. 3 und 4 werden nach Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshau-ses gesondert in Rechnung gestellt.

#### **§ 9**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Holt-land für das Dorfgemeinschaftshaus Holtland vom 28.08.1998 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

**Art. II der 1. Änderungssatzung vom 30.12.2015 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Art. II der 2. Änderungssatzung vom 30.03.2026 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.